

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2024/1/29 Ro 2022/05/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2024

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien  
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien  
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien  
L82009 Bauordnung Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8  
BauO Wr §128  
BauO Wr §134  
BauO Wr §134 Abs1  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):  
Ro 2022/05/0014

## Rechtssatz

Mit § 134 Wr BauO existiert eine Norm, die ausdrücklich regelt, wem in welchem Verfahren nach der Wr BauO Parteistellung zukommt. Aus einer solchen ausdrücklichen Regelung über die Parteistellung ist abzuleiten, dass anderen, nicht genannten Personen, keine Parteistellung zukommt (vgl. VwGH 19.11.1996, 95/05/0180). Im Verfahren über die Einreichung einer Fertigstellungsanzeige hat demnach nur der Einreicher Parteistellung (§ 134 Abs. 1 Wr BauO). Eines Rückgriffs auf andere Bestimmungen der Wr BauO, aus denen in Verbindung mit § 8 AVG die Rechtsstellung als Partei abgeleitet werden könnte, bedarf es nicht. Mit Paragraph 134, Wr BauO existiert eine Norm, die ausdrücklich regelt, wem in welchem Verfahren nach der Wr BauO Parteistellung zukommt. Aus einer solchen ausdrücklichen Regelung über die Parteistellung ist abzuleiten, dass anderen, nicht genannten Personen, keine Parteistellung zukommt vergleiche VwGH 19.11.1996, 95/05/0180). Im Verfahren über die Einreichung einer Fertigstellungsanzeige hat demnach nur der Einreicher Parteistellung (Paragraph 134, Absatz eins, Wr BauO). Eines Rückgriffs auf andere Bestimmungen der Wr BauO, aus denen in Verbindung mit Paragraph 8, AVG die Rechtsstellung als Partei abgeleitet werden könnte, bedarf es nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022050013.J02

## Im RIS seit

05.03.2024

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)